

TE Vwgh Beschluss 1995/11/29 95/03/0287

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/10 Auskunftspflicht;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §3;
AuskunftspflichtG 1987 §4;
AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
VwGG §27;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Baumgartner und die Hofräte Dr. Sauberer und Dr. Gruber als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, in der Beschwerdesache des J in W, gegen den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend einen Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung eines Flugunfalles und Erteilung einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit der vorliegenden, am 17. Oktober 1995 zur Post gegeben und am 18. Oktober 1995 beim Verwaltungsgerichtshof eingelangten Säumnisbeschwerde macht der Beschwerdeführer die Verletzung der Entscheidungspflicht der belangten Behörde über einen von ihm "am 9. Mai 1995, dann am 1. Juni 1995 noch einmal" gestellten "förmlichen" Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung eines Flugunfalles gemäß § 32 Abs. 3 ZSV 1978 sowie über einen am 9. August 1995 "auf Auskunft laut Auskunftspflichtgesetz und

gleichzeitig ... auf bescheidmäßigen Abspruch gemäß § 4

Auskunftspflichtgesetz BGBl. 1987/287 über den Stand des Ermittlungsverfahrens" gestellten Antrag geltend.

Gemäß § 27 VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren angerufen werden konnte, von

einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.

Nach dem Vorbringen in der Beschwerde war die sechsmonatige Frist des§ 27 VwGG im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde noch nicht abgelaufen. Schon aus diesem Grund erweist sich die Beschwerde als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Im übrigen wird darauf verwiesen, daß nach der ständigen hg. Rechtsprechung (vgl. den Beschuß vom 28. Juli 1995, Zl. 95/02/0281) ein Auskunftsuehender bei Nichterteilung einer Auskunft zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht berechtigt ist. Ob hinsichtlich der Nichterledigung eines Antrages auf Wiederaufnahme der Untersuchung eines Flugunfalles eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben werden kann, braucht derzeit nicht geprüft zu werden.

Schlagworte

Parteistellung ParteienantragVerletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche AngelegenheitenVerletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - EinstellungAnspruch auf Sachentscheidung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030287.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at